

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

4. Mai 1955

Gesetz: §§ 23 Abs. 1, 44, 49 Abs. 2, 51 Satz 2 BetrVG.

Leitsätze:

1. Fragen der allgemeinen Politik, nicht etwa nur parteipolitische Fragen, dürfen auf einer Betriebsversammlung grundsätzlich nicht behandelt werden. Die Betriebsversammlung ist hierzu nicht zuständig.
Es ist Pflicht der an der Betriebsversammlung teilnehmenden Betriebsratsmitglieder, insbesondere wenn sie die Versammlung leiten, für die Beachtung dieses Grundsatzes Sorge zu tragen.
2. Betriebsratsmitglieder, die vorsätzlich oder fahrlässig die Erörterung von Angelegenheiten auf einer Betriebsversammlung zulassen, die geeignet ist, den Betriebsfrieden ernstlich zu gefährden, können damit eine grobe Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten begehen. Sie können deswegen durch Beschluss des Arbeitsgerichts aus dem Betriebsrat ausgeschlossen werden.

Aktenzeichen: 1 ABR 4/53

Beschluss des BAG vom 4. Mai 1955

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ABR 4/53
SaB 5/53 LAG Bremen

B e s c h l u s s

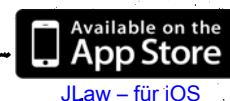
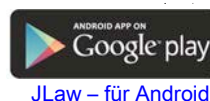
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Simons und Dr. Poelmann, sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eberhard und Fink in der Sitzung am 4. Mai 1955 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 21. Oktober 1953 - Az. SaB 5/53 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e

Die Antragsgegner sämtlich aus Bremen, sind Mitglieder des Betriebsrats der Antragsstellerin; _____ ausserdem 1. und 2. Vorsitzender des Betriebsrats.

Am 9. Juli 1953 fand eine Betriebsversammlung der Arbeitnehmerschaft der Antragsstellerin statt, an der ungefähr 3400 Belegschaftsmitglieder teilnahmen. Im Verlaufe der Versammlung stellte der Antragsgegner _____ den Antrag, die Betriebsversammlung möge eine Resolution fassen, durch die gegen einen für den 12. Juli 1953 in Giessen geplanten Stahlhelmaufmarsch durch ein Telegramm an die hessische Landesregierung protestiert werden solle. Das Betriebsratsmitglied _____ wandte sich gegen diesen Antrag und wies darauf hin, dass er nicht von der Betriebsversammlung erörtert werden dürfe, weil diese Behandlung der Angelegenheit gegen das Betriebsverfassungsgesetz verstosse. Trotzdem liess der Leiter der Betriebsversammlung, der Antragsgegner _____, die Erörterung über den Antrag zu und stellte ihn zur Abstimmung, nachdem ein Teil der versammelten Betriebsangehörigen die Betriebsversammlung verlassen hatte. Unter dem Widerspruch eines Teiles der noch anwesenden Versammlungsteilnehmer wurde der Antrag mit Mehrheit angenommen. Der Antragsgegner _____ der als Vorsitzender des Betriebsrats an der Betriebsversammlung ebenfalls teilgenommen hatte, sandte am folgenden Tage ein Telegramm an die hessische Landesregierung ab, das folgenden Wortlaut hatte: " Die Belegschaft der A.G. " _____ " protestiert gegen den Stahlhelm-Aufmarsch in Giessen". Am selben Tage legten 216 Angestellte der Antragsstellerin gegen die am Vortage gefasste Resolution durch eine von ihnen unterzeichnete schriftliche Erklärung Protest ein.

Die Antragsstellerin beantragt den Ausschluss der Antragsgegner aus dem Betriebsrat wegen grober Verletzung



ihrer gesetzlichen Pflichten. Das Arbeitsgericht Bremen hat dem Antrag entsprochen. Die Beschwerde der Antragsgegner ist vom Landesarbeitsgericht Bremen unter Zulassung der Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

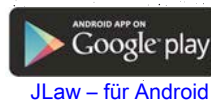
Mit der Rechtsbeschwerde erstreben die Antragsgegner
Aufhebung des angefochtenen Beschlusses
und Abweisung des Antrags.

Die Antragsstellerin bittet,
die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Denn die Antragsgegner haben als Betriebsratsmitglieder ihre gesetzlichen Pflichten grob und schuldhaft verletzt. Sie sind daher zu Recht durch Beschluss des Arbeitsgerichts aus dem Betriebsrat ausgeschlossen worden.

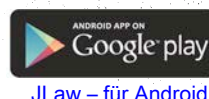
Gemäss § 44 BetrVG dürfen auf der Betriebsversammlung nur solche Angelegenheiten behandelt, erörtert und beraten werden, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer berühren. Es muss sich also um Angelegenheiten handeln, die mit dem Betriebe entweder in einer unmittelbaren oder doch zum mindesten in einer so konkreten und engen Beziehung stehen, dass Auswirkungen auf den Betrieb jederzeit unmittelbar eintreten können. Fragen der allgemeinen Politik gehören daher grundsätzlich nicht auf eine Betriebsversammlung. Ihre Erörterung ist dort unstatthaft. Der Aufgabenkreis einer Betriebsversammlung deckt sich im allgemeinen mit dem Aufgabengebiet des Betriebsrats, ohne dass sie dem letzteren übergeordnet wäre (Dietz, BetrVG, 1953, § 44 Anm. 1, 11; Galperin, BetrVG 1953, § 44 Anm. 1). Wie es nicht zum Aufgabenbereich des Betriebsrats gehört, so kann es auch nicht Sache der Betriebsversammlung sein, politische Resolutionen zu fassen (vgl. Meissinger, BetrVG, 1952, § 44 Anm. 2; Galperin aaO. Anm.1; Dietz aaO., Anm. 11). Der freien Meinungsäusserung auf einer Betriebsversammlung sind durch die Bestimmung des § 44 2. Halbs. BetrVG Grenzen gesetzt (vgl. BAG in AP Nr. 2 zu § 13 KSchG; Galperin aaO.).

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben die Antragsgegner ... und ... als Betriebsratsmitglie-



der auf der Betriebsversammlung Angelegenheiten zur Erörterung gestellt und zur Abstimmung gebracht, die mit den aus § 44 BetrVG sich ergebenden Befugnissen und Zuständigkeiten der Betriebsversammlung nichts zu tun haben. Denn der Stahlhelmaufmarsch in Giessen stand mit Angelegenheiten des Betriebs der Antragsstellerin oder ihrer Arbeitnehmer in keiner konkreten Beziehung. Es wäre Pflicht gerade des Antragsgegners Lahrs als 2. Betriebsratsvorsitzenden und Leiter der Betriebsversammlung gewesen, dafür Sorge zu tragen, dass eine rein politische Frage wie die des Stahlhelmaufmarsches in Giessen auf der Betriebsversammlung nicht erörtert, geschweige denn dass hierzu eine Resolution gefasst wurde (vgl. Dietz aaO. Anm.12).

Irrig ist die Ansicht der Antragsgegner, der Stahlhelmaufmarsch in Giessen sei deswegen eine den Betrieb der Antragsstellerin und ihre Arbeitnehmer berührende Angelegenheit gewesen, weil durch das Wiederaufkommen des Stahlhelmbundes für die Zukunft politische Ereignisse denkbar seien, durch die auch der Betrieb der Antragsstellerin und ihre Arbeitnehmer möglicherweise betroffen werden könnten. Würde man nämlich diese Auffassung teilen, dann würde es kaum etwas geben, was auf einer Betriebsversammlung nicht diskutiert werden könnte. Schliesslich tragen alle und insbesondere politische Geschehnisse die Tendenz in sich, sich, wenn auch erst in einer fernerer Zukunft, irgendwie auf das Leben der Allgemeinheit auszuwirken, und können damit vielleicht auch für den Betrieb der Antragsstellerin und ihrer Arbeitnehmer von Bedeutung werden. Eine solche weite Auffassung von " den Betrieb und seine Arbeitnehmer berührenden Angelegenheiten" widerspricht aber schon dem Wortlaut, noch mehr aber dem Sinn und Zweck des § 44 2. Halbs. BetrVG. Diese Vorschrift wäre überhaupt überflüssig, wenn die Auffassung der Antragsgegner richtig wäre. Denn dann stünde das Forum der Betriebsversammlung offen für alle möglichen Erörterungen und Resolutionen, ohne dass eine Grenzziehung



und Erhaltung der konkreten Beziehung zum Betrieb noch möglich erscheint. Als ein Belegschaftsorgan, das dem Betriebsrat keinesfalls übergeordnet ist, kann sich die Betriebsversammlung über den Rahmen des § 44 1. Halbs. (Unterbreitung von Anträgen an den Betriebsrat, Stellungnahme zu Beschlüssen des Betriebsrats) hinaus äusserstenfalls mit Angelegenheiten befassen, die zum Aufgabenbereich des Betriebsrats gehören (vgl. dazu § 54 BetrVG). Zu dessen Aufgaben gehört aber nicht die Erörterung und Beschlussfassung zu allgemeinen politischen Angelegenheiten, die zu dem Betrieb in keiner konkreten Beziehung stehen. Die Betriebsversammlung war also in keiner Weise zur Behandlung des Antrags auf Stellungnahme zum Stahlhelmaufmarsch in Giessen und zu einer Protestresolution hiergegen befugt. Die Antragsgegner, die hierzu die Betriebsversammlung gleichwohl benutzten, missbrauchten sie und verletzen damit ihre Amtspflichten.

Die Antragsgegner glauben zu Unrecht, ihr Verhalten durch einen Hinweis auf Art. 26 GG rechtfertigen zu können. Diese Verfassungsbestimmung erklärt Handlungen, die geeignet sind oder in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, für verfassungswidrig. Die Antragsgegner meinen dazu, dass auf eine solche Handlung immer und bei jeder Gelegenheit müsse aufmerksam gemacht und ihr entgegengetreten werden können. Indessen fehlt es zunächst schon an jeglichen schlüssigen Darlegungen der Beteiligten und dementsprechend auch an Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, aus denen zu schliessen wäre, der Stahlhelmaufmarsch in Giessen sei eine solche im Sinne des Art. 26 GG verfassungswidrige Handlung gewesen. Davon aber abgesehen fehlt es grundsätzlich auch an der Zuständigkeit der Betriebsversammlung, sich gegen nur möglicherweise verfassungswidrige Handlungen auszusprechen und im Hinblick auf sie Entschliessungen zu fassen. Dabei mag es dahingestellt bleiben, ob in besonderen Ausnahmefällen anderes gelten könnte, z.B. wenn die durch das Grundgesetz geschaffene Ordnung als Ganzes oder



in ihren wesentlichen Grundrechten ernstlich gefährdet erscheint, ohne dass die zur Wahrung und zum Schutz der Verfassung bestellten Organe fähig oder willens sind, ihren Aufgaben nachzukommen. Ein solcher Fall steht hier nicht zur Entscheidung.

Die Antragsgegner haben aber auch ihre Pflicht verletzt, alles zu unterlassen, was geeignet ist, den Frieden des Betriebs zu gefährden (§ 49 Abs. 2 Satz 1 BetrVG). Nicht nur dem Betriebsrat der Antragsstellerin als solchem, sondern auch den Antragsgegnern als Mitgliedern dieses Betriebsrats war es untersagt, in der Betriebsversammlung politische Fragen zur Erörterung und Abstimmung zu stellen, die Betriebsversammlung zu einer politischen Resolution zu verleiten und diese dann an die hessische Regierung abzusenden, weil hierdurch der Betriebsfrieden nicht allein ernstlich gefährdet, sondern im gegebenen Fall sogar gestört wurde. Denn schon auf der Betriebsversammlung kam es wegen des Verhaltens der Antragsgegner zu Protesten. Ein Teil der Versammlungsteilnehmer verliess die Versammlung. Mehrere hundert Angestellte der Antragsstellerin protestierten gegen die trotz Einspruchs gefasste und abgesandte Resolution rein politischen Charakters.

Die Vorschrift des § 49 Abs. 2 Satz 1 BetrVG ist auch nicht (etwa mit Rücksicht auf § 51 Satz 2 BetrVG) dahin auszulegen, dass sie nur ein Verbot parteipolitischer Betätigung des Betriebsrats umfassen könne. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass das ausdrückliche Verbot parteipolitischer Betätigung im Betrieb für Arbeitgeber und Betriebsrat (§ 51 Satz 2 BetrVG) nur ein besonderer Anwendungsfall, ein Ausschnitt, des § 49 Abs. 2 Satz 1 BetrVG ist. Die Verletzung der Unterlassungspflicht aus § 51 Satz 2 BetrVG bedeutet grundsätzlich auch eine Verletzung der aus § 49 Abs. 2 Satz 1 BetrVG sich ergebenden Pflicht. Das Verbot, eine parteipolitische



Betätigung im Betrieb zu unterlassen, ist nur deshalb noch einmal besonders hervorgehoben, weil eine solche Betätigung erfahrungsgemäss in besonderem Masse geeignet ist, den Betriebsfrieden zu gefährden. Wenn also schon feststeht, dass das Verhalten der Antragsgegner den Betriebsfrieden ernstlich gefährdet hat, so bedarf es an sich keiner näheren Erörterung darüber, ob dieses Verhalten auch als parteipolitische Betätigung anzusehen ist. Gleichwohl wird man der Auffassung des angefochtenen Beschlusses jedenfalls im Ergebnis beipflichten müssen, der die Behandlung des Stahlhelmaufmarsches auf der Betriebsversammlung durch die Antragsgegner als parteipolitische Betätigung im Betrieb kennzeichnet. Eine parteipolitische Betätigung im Sinne des § 51 Satz 2 BetrVG darf nämlich nicht in dem engen Sinne verstanden werden, als ob nur die Stellungnahme für oder gegen eine bestimmte vorhandene politische Partei oder ihre Ansichten darunter fallen würde. Vielmehr ist von dem Sinn und Zweck des Verbots auszugehen, nämlich eine Tätigkeit im Betrieb zu unterlassen, die schon ihrer Natur nach geeignet ist, den Betriebsfrieden zu gefährden. Dann aber muss jedes Verhalten im Betrieb für den Betriebsrat, seine Mitglieder und auch den Arbeitgeber untersagt sein, durch das politische Anschauungen, Thesen, Proklamationen, Methoden und Ziele, die auf ausser- oder überbetrieblicher Ebene Parteien, Richtungen und Gegnerschaften hervorrufen können, im Betrieb widergespiegelt und in ihn hineingetragen werden (ähnlich Molitor in BB 1955, S. 167). Die Behandlung eines Antrags auf eine Entschliessung gegen den Stahlhelmaufmarsch in einer Betriebsversammlung durch Betriebsratsmitglieder gehört hierzu. Denn das Wiederaufleben von Bündeln wie der "Stahlhelm" gehört zu den politischen Dingen, die im deutschen Volk sehr verschieden und gegensätzlich beurteilt werden. Ihre Behandlung in der Betriebsversammlung trägt daher eine Parteinahme in den Betrieb. Soweit die Arbeitnehmerschaft oder Teile glauben, gegen ein Wiederaufkommen des Stahlhelmbundes Stellung nehmen zu müssen, bleibt ihnen dies auf ausser- und überbetrieb-



- 8 -

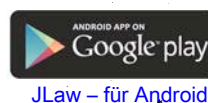
licher Ebene unbenommen. Im Betrieb ist hierfür jedoch nach dem klaren und eindeutigen Willen des Gesetzgebers grundsätzlich kein Raum.

Nach allem ist festzustellen, dass die Antragsgegner aus mehrfachem Grunde ihnen obliegende gesetzliche Pflichten als Betriebsratsmitglieder verletzt haben. Sie haben sie auch grob verletzt. Eine grobe Verletzung von Amtspflichten ist dann anzunehmen, wenn sie handgreiflich und offensichtlich schwerwiegend ist. Zwar wird im allgemeinen eine einmalige Verfehlung nicht ausreichen, um eine grobe Verletzung von Amtspflichten festzustellen. Doch kann auch eine einmalige Amtspflichtverletzung dann als grob angesehen werden, wenn sie den Betriebsfrieden ernstlich gefährdet oder gar schon nachhaltig gestört hat (vgl. hierzu BAG in AP Nr. 2 zu § 13 KSchG; Dietz aaO., § 23 Anm. 9). Das ist hier der Fall. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, dass die Antragsgegner den Widerspruch anders denkender Betriebsangehöriger hervorgerufen und dadurch grosse - über Tage sich erstreckende - Unruhe in den Betrieb getragen hatten, obwohl das Betriebsratsmitglied und andere Versammlungsteilnehmer die Erörterung über den Stahlhelmaufmarsch für unzulässig hielten und den Betriebsfrieden dadurch nicht gestört sehen wollten. Das Landesarbeitsgericht würdigt diese Feststellungen dahin, dass es sich bei der - wenn auch einmaligen - Handlungsweise der Antragsgegner um eine grobe Verletzung ihrer Amtspflichten handelte. Bei der Würdigung der festgestellten Tatsachen als einer groben Amtspflichtverletzung ist dem Ermessen des Landesarbeitsgerichts Spielraum gelassen. Er wird nur dadurch begrenzt, dass eine widerspruchsvolle, mit den Denkgesetzen in Widerspruch stehende oder nicht den gesamten Inhalt der Verhandlung und des Beweisergebnisses berücksichtigende Würdigung für das Rechtsbeschwerdegericht unbeachtlich wäre (RAG ArbRSlg. Bd. 15 S. 406; Galperin aaO. § 23 Anm. 19).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Davon kann hier jedoch keine Rede sein.

Es genügt jedoch für einen Ausschluss aus dem Betriebsrat nicht, dass die Antragsgegner ihre gesetzlichen Pflichten grob verletzt haben. Sie müssen sie auch schuldhaft - vorsätzlich oder fahrlässig - grob verletzt haben. Dass auch diese Voraussetzung bei den Antragsgegnern gegeben ist, hat das Landesarbeitsgericht anhand der getroffenen Feststellungen ebenfalls ohne Rechtsirrtum angenommen. Danach haben die Antragsgegner in Kenntnis des Verbotenen ihrer Handlungsweise gleichwohl die Betriebsversammlung zur Diskussion und Resolution in einer politischen Angelegenheit missbraucht. Es war ihnen als Betriebsratsmitgliedern bekannt, dass ihr Verhalten unrechtmässig war, weil es gegen ein Grundprinzip des BetrVG versties, nämlich gegen den Grundsatz, alle politischen Meinungsverschiedenheiten, die in keiner unmittelbaren Beziehung zum Betrieb stehen, zur Erhaltung des Betriebsfriedens aus dem Betrieb fernzuhalten. Nach den getroffenen Feststellungen ist es schon unglaublich, dass die Antragsgegner bei Beginn der Betriebsversammlung noch in Unkenntnis darüber gewesen seien, ob die Behandlung der Frage eines Stahlhelmaufmarsches in Giessen als einer politischen Angelegenheit, die mit dem Betrieb der Antragsstellerin nichts zu tun hat, dort verboten war. Selbst wenn aber die Antragsgegner wirklich in Unkenntnis ihrer Amtspflicht gewesen sein sollten dann mussten sie sich über das Rechtmässige oder Unrechtmässige ihres Vorhabens und Verhaltens spätestens dann vergewissern, als sie von dritter Seite auf der Betriebsversammlung, noch dazu von einem Betriebsratsmitglied, auf das Verbotswidrige ihres Verhaltens hingewiesen wurden. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht, ohne gegen Denkgesetze zu verstossen, ausgeführt, die Schuld der Antragsgegner sei auf jeden Fall zu bejahen. Denn entweder haben sie ihre Amtspflichten in Kenntnis der Bestimmungen des BetrVG vorsätzlich verletzt, oder sie haben sie in grober Weise fahrlässig verletzt, weil sie trotz ausdrücklichen Hinweises von dritter und kompetenter Seite, nämlich ebenfalls einem Betriebsrats-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

mitglied, sich über ihre Amtspflichten nicht orientiert .
und damit ihre Verletzung bewusst in Kauf genommen hatten.

Die Rechtsbeschwerde musste hiernach als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei
(§ 12 Abs. 4 ArbGG). Für eine Kostenentscheidung im
Beschlussverfahren ist im übrigen kein Raum (vgl. BAG
1, 46).

gez. Dr. König

Dr. Simons

Dr. Poelmann

Dr.Eberhard

Gustav Fink

